

ZM 1/SN-54/ME von 2  
SME/1241

An das Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Abt. I/B/5A/95  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 59	-GE/19 15
Datum: 30. NOV. 1995	
Verteilt 1.12.95 Karel	

Krems an der Donau, 28.11.1995

Dr. Silberböck

Donau-Universität  
Krems

Universitätszentrum  
für Weiterbildung

Dr. Karl Dorrek Straße 30  
A-3500 Krems

TEL (0043) 2732 74517  
FAX (0043) 2732 74518

DAS PRÄSIDIUM

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) darf aus Sicht der Donau-Universität Krems wie folgt Stellung genommen werden:

ad § 1(1) und (2):

Durch die allgemeine Verwendung des Ausdrucks „Universitäten“ ohne Bezugnahme auf die nach UOG eingerichteten Universitäten, stellt sich die Frage, ob das UniStG in Zukunft im Unterschied zum AHStG direkt auch für das durch BGBl 269/1994 eingerichtete Universitätszentrum für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems gilt oder ob es nur mittelbar gemäß § 3(4) DU-G für die DU Krems anwendbar ist und den im DU-G enthaltenen Verweisen auf das AHStG derogiert. Im ersten Fall, der von der DU Krems insbesondere auf § 34 UniStG bevorzugt wird, müßten Bezugnahmen auf Organe an UOG-Universitäten in einer generellen Bestimmung auf die DU Krems anwendbar gemacht werden, zB daß anstelle des Rektors das Präsidium, anstelle des Studiendekans der Kollegiumsvorsitzende tritt.

Im zweiten Fall wäre eine Novellierung des DU-G anzustreben.

ad § 23(1) Z.1:

Im Hinblick darauf, daß nun gem. § 34 leg cit. Universitätslehrgänge insbesondere der Weiterbildung von Universitätsabsolventen dienen sollen, scheint das Mindestalter von 15 Jahren als zu tief angesetzt. Es müßte folgerichtig für die Zulassung zu Universitätslehrgängen jedenfalls höher liegen als das Mindestalter gemäß § 14.

ad § 23(1) Z.6:

Dem hier verwendeten Ausdruck „Unterrichtsgeld“ wäre die Terminologie des Hochschultaxengesetzes 1972 anzupassen.



ad §§25-67:

Die hier getroffenen Neuregelungen kommen generell den Anforderungen und Besonderheiten der postgradualen Weiterbildung entgegen und werden daher von der DU Krems ausdrücklich begrüßt, insbesondere die Neuregelungen für Universitätslehrgänge. Da aber §34 es weiterhin ermöglicht, Universitätslehrgänge auf unterschiedlichstem Niveau (undergraduate, s. Mindestalter, oder postgraduate) zu führen, ohne daß dies notwendigerweise aus der Bezeichnung gem. Abs. 3 hervorgeht, ist insbesondere die internationale Verwertbarkeit und Anerkennung dieser Abschlüsse erschwert. Dies stellt sowohl für die im Wettbewerb mit ausländischen Anbietern stehenden österreichischen Universitäten als auch für die Absolventen einen eklatanten Nachteil dar. So können beispielsweise in vielen anderen Staaten für Programme, die durchaus einigen Angeboten der DU Krems entsprechen, Abschlüsse in der Form eines „Master“ (Master of Business Administration, Master of Arts etc.) erworben werden.

Es darf daher vorgeschlagen werden, daß Universitätslehrgänge, die eindeutig postgradual sind und weiteren, durch VO zu bestimmenden, strengeren Kriterien sowie den entsprechenden internationalen Standards genügen, zu einem „Master of ...“ als akademischer Grad oder zumindest als Bezeichnung gemäß §34 Abs 3 führen können.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme darf gebeten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maria Berger

Dr. Ingela Bruner

Kopie: Präsidium des Nationalrats  
(25 fach)